

*Beschlossen vom Landesausschuss der Bereitschaften am 26. November 2011,
genehmigt durch den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst am 5. März 2012.*

Präambel

Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch darauf, dass vergleichbare Qualifikationen anerkannt werden.

1. Grund- und Fachausbildung

Nach Antrag beim Landesverband mit den Kopien aller relevanten Unterlagen, entscheidet, nach Prüfung durch die Fachbeauftragten, die Landesbereitschaftsleitung.

2. Leitungs- und Führungskräfteausbildung

Ist geregelt in dem Anhang 1, deswegen hier nur deklaratorisch:

Nach Antrag beim Landesverband mit den Kopien aller relevanten Unterlagen, entscheidet der für die Fachaufsicht Verantwortliche unter Mitwirkung der Fachbeauftragten.

3. Ausbilderqualifikation

Nach Antrag beim Landesverband mit den Kopien aller relevanten Unterlagen, entscheidet, nach erfolgter Prüfung durch die Fachbeauftragten, unter Beachtung eventueller Vorgaben des Bundesverbandes, die Landesbereitschaftsleitung.

4. Unter vergleichbarer Qualifikation wird verstanden:

- Lehrgänge mit gleichen oder ähnlichen Lehrinhalten
- Langjährige Erfahrungen in Tätigkeiten, bei denen entsprechende Lehrinhalte angewendet wurden.